

**Beschlussvorlage für die Sitzung der  
Verbandsversammlung am 23. Juni 2017**

**TOP 1**

**Zuständigkeitsregelung für über- und außerplanmäßige Auszahlungen**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, über- bzw. außerplanmäßige investive Auszahlungen bis zu einem Betrag von insgesamt 100.000 € und über- bzw. außerplanmäßige konsumtive Aufwendungen bis zu einem Betrag von 50.000 € in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Sachverhalt:

Gemäß § 100 Gemeindeordnung (GemO) sind über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht, die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht bzw. ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Bei dem Gelände des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald ist aufgrund der Vornutzung im Bereich der Erschließung und der Gebäudeverwaltung eine exakte Kalkulation nicht möglich. Sowohl bei der Entwicklung des Gebietes als auch im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen treten nicht planbare Ereignisse auf, die unmittelbar geregelt werden müssen. Auch im Sinne einer wirtschaftlichen Verwaltung sollte deshalb diese Regelung getroffen werden.

Mainz, 24. Mai 2017

Der Verbandsvorsteher:

gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister